

Hermillod.
Augustusvit.

1878

Politisches Departement.

Dortrag vom 6. Dis.

Haft eingang der Antwortn der beteiligten Regierungen
Freiburg, Stadt, Neuenburg und Genf auf das formellige
Referat vom 22. März absr. / Prot. N: 1445/ eröffnet das
politische Departement Bericht über die Frage der Aufklärung
des gegen Herrn Caspar Hermillod am 17. Februar 1873
erfolgten Anwerbungsversuchs. Dient Bericht, welche mit
dem 6. Dis auf dem Rangkritiscl aufgelegt war, schließt auf
gründ sinnässtiger Fortführung mit der Fazifierung der Annahme



34. Sitzung vom 14. April 1883.

Die nachfolgenden Befreiungsanträge:

- Der schweizerische Bundesrat,
in Auftragst der Befreiung vom 17. Februar 1873, hat
dem Herrn Caspar Hermillod die Aufschaltung auf seine
zivischen Rechte untersagt nicht;
- in Auftragst des Vorlaudes des genannten Befreiung, wonach
dieser Verbot vom Tage an außert werden wird, mögl. Hermillod
dem Bundesrat oder dem Staatsrat des Kantons Genf erklären
wird, auf jede ihm vom freil. Rügl jenseit der Befreiung der
ziviliärischen und kantonalen Besörden übertragenen Punktio
nen zu verzichten;
- in Auftragst, daß diese Bekanntmachung das Amt eines apoliti.
schen Vikars für den Kanton Genf im Auge falle, welche der
gl. Rügl dem Hrn. Hermillod am 16. Januar 1873 verliehen
falle und welche dieser letzten bezug der genannten Befreiung
des Bundesrates und des Staatsrates von Genf annehmen zu
möchten erklärt falle;
- in Auftragst, daß Hgr. Hermillod in seinem unten 16. Häus
1883 an den Bundesrat gerichteten Schreiben ausdrücklich erklärt
hat, daß das apolitische Vikariat von Genf sein Geschäft er
richt habe;
- in Antragst, daß eine öffentliche Bekanntmachung auf in der am
13. gl. Abte. von S. f. den Kardinal Takobini, Staatssekretär
des gl. Rügl, unterzeichneten Thale aufzuhalten ist, welche dem
Bundesrat durch Hgr. Hermillod zugestellt wurde;
- in Antragst, daß diese Bekanntmachung den Bedingungen ge
nauer geholt ist, welche der Befreiung vom 17. Februar 1873 für die
Aufschaltung des gegen Herrn Caspar Hermillod erlassenen Art.
bels die Aufschaltung auf schweizerischen Rechten festsetzt;
- in Antragst jedoch anderseits, daß die Rückkehr von Hgr. Caspar
Hermillod in den Kanton Genf in gegenseitigen Augenblick
die bedenklichsten Folgen für die öffentliche Bedeutung und für
den Frieden zwischen den Republiken auf sich jenseit könne;
- in Antragst, daß die Regierung von Genf den Bundesrat auf
diese Gefahr, sowie auf die Auflösung aufmerksam mache,
welche auf der überwiegenden Weisheit der geprüften Dr.

34. Sitzung vom 11. April 1883.

volksschule bewilligen mögten, man auf allein, was im Jahr 1873 geschah, Abgr. Hérmillard mit dem Titel eines Bischofs von Genf privilegiert wurde,
im Spieglein auf Art. 50, Alinea 2 der Bundesverfassung,
nachdem der Räte zuerst den Punkt vorbehalten blieb,
die genugzunehmenden Maßnahmen zur Ausübung des Ordens
und des öffentlichen Dienstes unter den Augenwürigen der zw.
christlichen Religionsgemeinschaften zu treffen;
im Spieglein endlich auf die am 27. März 1883 von der Regierung
von Genf gesetzte Kirchenordnung und ihrer Gesetze an den Bundes-
rat vom gleichen Tage,
berappelt:

1. Der Beschluss vom 17. Februar 1873 ist aufgehoben. Wenn auch
nicht in Übereinstimmung der abweichen den Belehrungen des Art.
50, 2. Alinea der Bundesverfassung Abt. Hérmillard
der Aufenthalt auf Genfer Gebiet bis zu einem unbestimmt
festgesetzte das Bundesrats einstellt.

2. Weas die dem Abgr. Hérmillard vorherige bischöfliche Blüte an-
belangt, so werden die Rechte der beteiligten Kantone und bisho-
rdes Einzuigen, vorlief für den Kanton Genf aus seinem Rechi-
tutionellen Gesetz vom 19. Februar 1873 und seinem Gesetz
vom 25. Oktober 1876 über die katholischen Diözesen der Schweiz
festgelegt werden können, gänzlich vorbehalten.

Für Bischof Wettli nimmt der am 22. nov. 1876
gestellten Antrag nicht auf, da nichts fund:

1. Das gegen Abgr. Hérmillard von Carouge unter
17. Februar 1873 verfasste Anschwörungsblatt wird als das
gefallen erklärt.

2. Mit diesem Beschluss soll allfälligen Fussrissen eines Diözesen-
kantons gegen Gültigkeit des Bischofs Hérmillard zur Amts-
funktion in keiner Weise vorgegriffen sein."

Für Bundesrat Droz stellt folgenden Antrag:

Die ersten 6 Alinea der Forderungen gleich wie der Dreyer-
Antralaufrag, sodann an Halle der 4 letzten Forderungen
und der Disposition folgende Fassung:

"In Betragt jedoch anderswie, daß die Regierung von Genf,

34. Sitzung vom 14. April 1883.

mit Kündigung vom 24. März 1883 und mit geschriebenen
gleichen Tagen und vom 5. April an den Bundesrat, erklärt
hat: sie betrachtet es, als eine Verletzung der Neutralität
und der Unbefreiung des Kantons, wenn Herr Obermillad
präzidiere, gegen den Willen des Rates ein Titel eines Bi-
schofs von Genf zu tragen und die Funktionen eines solchen
ausüben; - und das Zustand der Geister in Genf sei so vast,
daß die Amnestie des Gen. Obermillad im Kanton, die
ausfließen Folgen für den Konfessionellen Frieden" nach sich
ziehen könnte;
in Betracht, daß dieser Widerstand verfeindet künftig
nichtige Fragen herorruft, welche der Bundesrat nicht pa-
tron Prüfung vorzuhalten weiß; daß aber inzwischen ein
Entscheid über den Befehl vom 17. Februar 1873 nicht zu er-
reichen ist,

Befehl:

1. Der Befehl vom 17. Februar 1873 tritt mit Kraft außer Amt.
Junktur. Dagegen wird bis auf weiteres Befehl des Bundes-
rates Herr. Obermillad aufzutallen, das Exil des Kantons
Genf zu betreten.
2. Bekanntmachung des gegenwärtigen Befehls an die Regier.
ungen von Freiburg, Staadt, Neuenburg und Genf, sowie an
Herrn Caspar Obermillad.

Hier qualifiziert Betätigung einigt man sich darin:

1. Die letzten 4 Forderungen des Auftrags des politischen Depart-
ments werden geöffnet und dies folgenden Tag abgesetzt: -
betreffend den Befehl für Bekanntmachung von Genf vom 24. März
1883 und ist unter gleichen Tagen an den Bundesrat geschrieben
verschrieben, in Aussicht, daß alles, was in Organisation der Kirche
betrifft, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Bundesverfassung,
in die Kompetenz des Kantons fällt;

(Diese Befehlsfertigung ist im Fall der Nichtannahme des Auftrags
des Departements und des Herrn Droz).

2. Der Eingang des Dispositiv's 1 des Departementalauftrages wird
im Innung angenommen.

3. Zu Dispositiv 2 wird das Titel des Gesetz vom 25. Oktober 1876

34. Sitzung vom 11. April 1883.

über die christkatholische Diözese hat Pfeiffer gestritten.

H. In Dispositio 2 werden die Worte: ceux / droits / qui décan-
tent respect tenu: ceux qui peuvent décanter.

Für den Auftrag des politischen Departements sowie den
jüngsten des Gen. Präsident Droz, betreffend Aufstellung
eines Geistes in Dispositio 1 im Sinne des Arbeitses des Auf-
schalters in Genf nach aufgezettelter Begründung stimmt
jedoch einzig der bezügliche Auftragsteller.

Der Befehl lautet somit:

Der präziseren Präsident,
in Auftrag des Befehls vom 17. Februar 1873, dem vorher
dem Gen. Kaspar Hämmerle der Aufschalt auf präziseren
Gebiet untersagt wird;

in Auftrag des Vorstellers des genannten Befehls, nach
dem Vorbericht vom Tage an auffordert, wo Dr. Hämmerle
dem Präsident oder dem Ratsrat des Kantons Genf erklären
wird, auf jene für vom Teil. Küss zuständige Befehle des
aufgrundigen und kantonalen Besetzen übertragenen Punktes
um zu verzichten;

in Auftrag, daß die Begründung das Recht eines apostolischen
Vikariats für den Kanton Genf im Auge falle, welche Dr. Dr. Küss
dem Gen. Hämmerle am 16. Januar 1873 vorlesen falle und
welche dieser letzter bezüglich der gegenständigen Befehle des Bundes-
rates und des Ratsrates von Genf annehmen zu wollen erklärt
falle;

in Auftrag, daß der Begr. Hämmerle in seinem Entwurf 16. März
1883 an den Präsidenten geistlichen Dienstes ausdrücklich erklärt
hat, daß das apostolische Vikariat von Genf seine Bedeutung vor
erst fahrt;

in Auftrag, daß eine äquale Erklärung auf in der am 13.
Juli 1873 von V. f. dem Kardinal Jakobini, Ratssekretär des
St. Missions, unterzeichneten Heft verhalten ist, welche den Prä-
sidenten dem Begr. Hämmerle zugestellt worden;

in Erinnerung, daß dem Begr. die Erklärung den Bedingungen Gr.
nicht gefüllt ist, welche der Befehl vom 17. Februar 1873 für die
Aufstellung des geistl. Gen. Kaspar Hämmerle aufgrund Arbeitses

34. Sitzung vom 11. April 1883.

Der Aufenthaltsort auf schweizerischen Gebiet feststellt und -
betreffend den Beschluss der Regierung von Genf vom 27. März
1883 und ist unter gleichem Tage an den Bundesrat gesetzt.
Ist besrieben, daß alles, was die Organisation des Rücks be-
trifft, unter Vorbehalt der Beschränkungen der Bundesverfassung,
in die Kompetenz des Kantons fällt,

Beschluß:

1. Der Beschluss vom 17. Februar 1873 ist aufgehoben.
2. Was der Kanton Bern nicht weiter beauftragt werden
sollte, so werden die Kosten der beteiligten Kantone und
besonders diejenigen, welche für den Kanton Genf eine
konstitutionelle Pflicht vom 10. Februar 1873 freigesetzt werden
können, gänzlich vorbehalten.

An die Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf.

An die Gesandtschaft in Rom, mit der Bedeutung des Beschlusses
des Kanton Bern als Antwort auf den Bescheinig an den Gen.
Bundespräsidenten vom 16. nov. 1882 mitgetheilt.

Das Bundesblatt.

Prot. Antrag aus politischer Dizastment j. R.